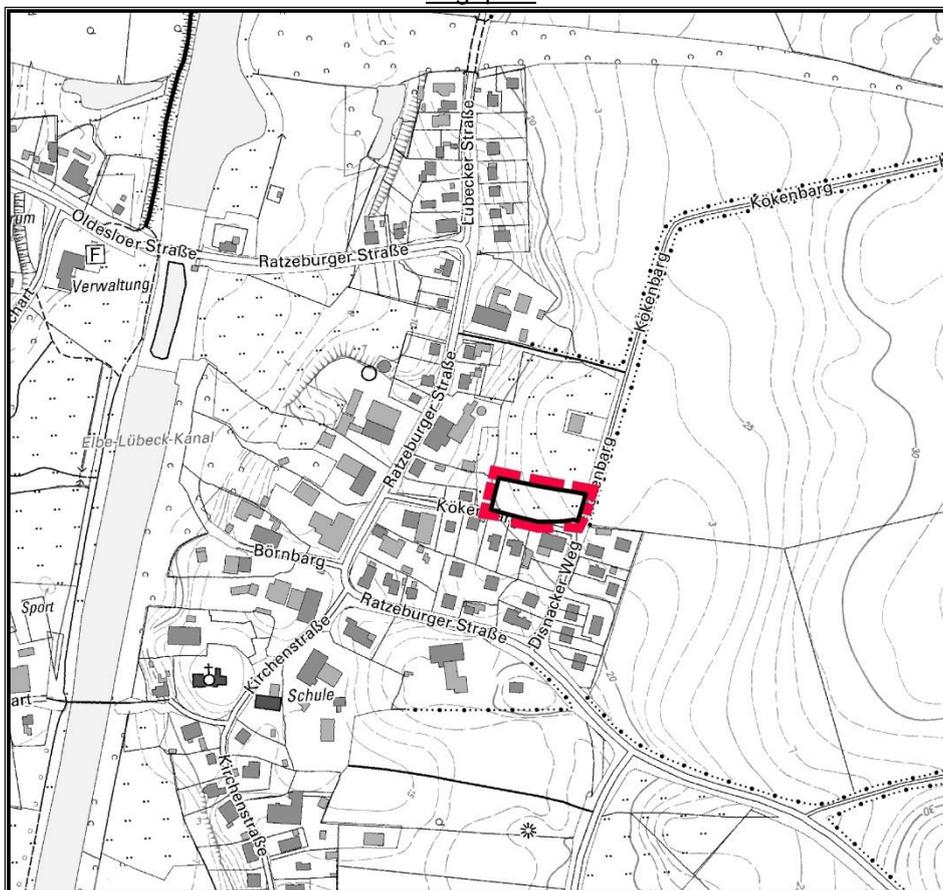


Bekanntmachung des Amtes Berkenthin

Beschluss der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Berkenthin für das Gebiet nördlich „Kökenberg“ in östlicher Verlängerung der vorhandenen Bebauung und westlich „Disnacker Weg“

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 25.08.2014 die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Berkenthin für das Gebiet nördlich „Kökenberg“ in östlicher Verlängerung der vorhandenen Bebauung und westlich „Disnacker Weg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Lageplan



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf die Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Berkenthin in 23919 Berkenthin, Am Schart 16, Zimmer 4, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B.-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B.-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Berkenthin, 06.10.2014

Amt Berkenthin
Der Amtsvorsteher